

24.09.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 nach Nr. 34

In Art. 1 wird nach Nr. 34 folgende Nr. 34a eingefügt:

"§ 131 wird wie folgt geändert:

a.) Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

'(1) Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer auf Bundesebene schließen einen Vertrag über die Arzneimittelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Vertrag erstreckt sich auch auf die Bestimmung therapiegerechter und wirtschaftlicher Packungsgrößen.'

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

b.) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

'1. die Ausstattung der Packungen, '1."

Begründung:

Therapiegerechte und wirtschaftliche Packungsgrößen sind ein wichtiger Bestandteil einer dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechenden Arzneimittelversorgung. Seit Jahren ist eine Entwicklung zu beobachten, die Packungsgrößen unabhängig von therapeutischen Erfordernissen - insbesondere mit der Tendenz zur Erweiterung des Mindestinhalts - zu verändern.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sollen vertragliche Regelungen über therapiegerechte und wirtschaftliche Packungsgrößen zwingend vorgeschrieben werden.